

Gesellschaftsvertrag

der

The World Games 2029 Karlsruhe GmbH

Präambel

Die Stadt Karlsruhe hat im Mai 2024 von der International World Games Association (IWGA) das Recht erhalten, die The World Games 2029 (TWG 2029) auszurichten. Im Rahmen eines Ausrichtervertrags zwischen der IWGA und der Stadt, verpflichtet sich diese, zur operativen Durchführung der TWG 2029 Karlsruhe ein lokales Organisationskomitee (LOC) zu gründen, welches für die operative Planung, Organisation und Durchführung der TWG 2029 Karlsruhe verantwortlich ist.

Die „The World Games 2029 Karlsruhe GmbH“ stellt dieses LOC dar. Sie wird mit dem Ziel gegründet, die komplexen organisatorischen Anforderungen eines internationalen Multisport-Events effizient zu koordinieren und umzusetzen. Durch eine klare Strukturierung in Abteilungen, die Einbindung von Experten und Beiräten sowie die enge Zusammenarbeit mit der IWGA soll sichergestellt werden, dass die TWG 2029 Karlsruhe ein Erfolg für Karlsruhe und den internationalen Sport werden.

Gesellschafterinnen der GmbH sollen außer der Stadt Karlsruhe die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK), die Karlsruhe Tourismus GmbH (KTG) sowie die Karlsruhe Marketing und Event GmbH (KME) werden. Hierdurch sollen diese Gesellschaften, die für die Planung und Durchführung der TWG 2029 Karlsruhe notwendige Expertise mitbringen und deren Mitwirkung in diesem Projekt zwingend notwendig ist, eingebunden werden.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „**The World Games 2029 Karlsruhe GmbH**“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung der „The World Games 2029“ im Jahr 2029 in Karlsruhe, einer Sportgroßveranstaltung mit internationaler Beteiligung und Strahlkraft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2a

Betrauung

Die Gesellschafterinnen Stadt Karlsruhe, KTG Karlsruhe Tourismus GmbH, KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH und Karlsruher Messe- und Kongress GmbH betrauen die „The World Games 2029 Karlsruhe GmbH“ mit sämtlichen operativen Tätigkeiten zur Organisation der The World Games 2029 und mit der Durchführung der The World Games 2029 einer würdigen und professionellen Art und Weise. Insbesondere wird die „The World Games 2029 Karlsruhe GmbH“ mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Abschluss eines Weiterleitungsvertrags mit der Stadt Karlsruhe für die Zuschüsse des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.
2. Zusammenarbeit mit der IWGA und den Dienstleistungspartnern der IWGA.
3. Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen, insbesondere von Verträgen mit Sponsoren, Marketingpartnern und Fernsehsendern.
4. Abschluss von Verträgen mit Versicherungsgesellschaften.
5. Erstellung eines Marketingplans.
6. Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Marketing Komitee zusammen mit der IWGA.
7. Erstellung eines Konzepts für die Berichterstattung in den sozialen Medien.
8. Entwurf eines Firmenlogos für The World Games 2029.
9. Aufstellung eines Risikomanagementprogramms.
10. Herausgabe einer webbasierten Informationsschrift, mindestens zweimal jährlich bis zu den The World Games 2029 für die IWGA-Gemeinschaft.
11. Alle weiteren Maßnahmen und Aktivitäten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen.

Die Betrauung erfolgt bis 31. Dezember 2030.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage, Bezugsrechte, Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € - i. W. Einhunderttausend Euro -.
- (2) An diesem Stammkapital sind beteiligt:

a)	Stadt Karlsruhe mit nominal	70.000,00 Euro
b)	KTG Karlsruhe Tourismus GmbH mit nominal	10.000,00 Euro
c)	KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH mit nominal	10.000,00 Euro
d)	Karlsruher Messe- und Kongress GmbH mit nominal	10.000,00 Euro
- (3) Die Gesellschafterinnen sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht voll ausgeübt, steht der Restbetrag

bezugswilligen Gesellschafterinnen nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquoten zu.

Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft, wobei der Beschluss einer Einstimmigkeit bedarf, abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin Stadt Karlsruhe wird in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder eine/einen von ihr/ihm bestellte Vertreterin/bestellten Vertreter der Stadt Karlsruhe vertreten. Die organschaftliche Vertretung der übrigen Gesellschafterinnen bestimmt sich nach den für diese geltenden Bestimmungen.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafterinnen schriftlich oder

elektronisch in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers. Die Gesellschafterversammlung kann mit Stimmen der Gesellschafterinnen einstimmig beschließen, dass der Gewinn/das Ergebnis abweichend von den Beteiligungsquoten der Gesellschafterinnen ausgeschüttet/zugewiesen wird. Vorschüsse auf das Recht zum Gewinnbezug können einstimmig beschlossen werden, wobei § 30 GmbHG zu beachten ist.
- (4) Jede Gesellschafterin ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafterinnen das Recht, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.
- (5) Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt Karlsruhe leitet die Gesellschafterversammlung.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafterinnen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle

Gesellschafterinnen hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch fernschriftlich (per Telefax) oder elektronisch in Textform erfolgen kann, einverstanden erklären.

Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren bzw. elektronisch in Textform wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschafterinnen von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

Ist eine Vertreterin/ein Vertreter einer Gesellschafterin bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Die betroffene Gesellschafterin kann ihr Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ausüben. Eine schriftliche Stimmabgabe ist der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen; eine Stimmabgabe per Telefax oder eine elektronische Stimmabgabe in Textform muss der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter bis zum Beginn der Sitzung zugegangen sein.

- (7) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen.

Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst, so ist von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung oder einer zugezogenen Geschäftsführerin/einem zugezogenen Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen, die die Zustimmung

zu einer solchen Beschlussfassung und die Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafterinnen sowie das Abstimmungsergebnis wiedergeben muss.

Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschafterinnen ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per Post oder elektronisch in Textform zuzuleiten.

- (9) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von der einzelnen Gesellschafterin genehmigt, sofern sie/er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung schriftlich, fernschriftlich (per Telefax) oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht. Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gilt ergänzend § 7 Abs. 6.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 2. Umwandlung/ Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
 3. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses;
 4. Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 5. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Unternehmensgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 7. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile;
 8. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 9. langfristige Geschäftspolitik - insbesondere:

- wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge,
- Grundzüge der Investitionspolitik,
- Kreditrahmen,
- mittel- und langfristige Erfolgsvorausschau,
- Eigenkapitalentwicklung;

10. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
11. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;
12. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern;
13. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführern;
14. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
15. Entlastung der Geschäftsführung;
16. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;
17. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
18. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;
19. Wahl des Abschlussprüfers;
20. Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
21. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschafterinnen;
22. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder die Gesellschafterin mit mehr als 25 % des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft;

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
2. Abschluss von Darlehensverträgen und die vorzeitige Rückzahlung sonstiger Sicherheiten;

3. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche;
 4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 5. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere der Abschluss von Künstlerverträgen;
 7. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen;
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen;
 9. Bestellung von Erbbaurechten;
- (3) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 Ziffern 21 und 22 und § 7 Abs. 2, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (4) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 2 kann in Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ersetzt werden. Die Gesellschafterversammlung ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Gesellschafterbeschlüsse über Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 21 und 22 sowie gemäß Absatz 2 Nrn. 6 und 7 bedürfen einer Einstimmigkeit. Einstimmigkeit setzt die Zustimmung aller Gesellschafterinnen voraus. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Auch wenn mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind, kann jeder Geschäftsführerin/ jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilt werden.

- (2) Die Geschäftsführung wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ist zulässig.

Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

- (3) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie hat die Gesellschafterversammlung angemessen zu informieren.
- (7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterinnen im Sinne des Beteiligungscontrollings bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen und zu bestimmten Anlässen.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Controlling- und Frühwarnsystem u.a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Benehmen mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe und in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts den Wirtschaftsplan, d.h. den Investitionsplan, den Finanzplan und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht, für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist den Gesellschafterinnen und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist den Gesellschafterinnen und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe zu übermitteln.

§ 10

Jahresabschluss, Lageberichts und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung, Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. An der Beratung soll die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer teilnehmen. Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.

Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 11

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen

- (1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschafterinnen oder ihren nahestehenden Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung einzuräumen, die dem Gesellschaftszweck und den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft entgegenstehen.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß vorstehendem Abs. 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.

§ 12

Stillschweigen

- (1) Alle Gesellschafterinnen haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Geschäftsführung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafterinnen sind sich darüber einig, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.